

an die Regierung – falls ein vom Gemeinderat gefasster Beschluss nach seiner Auffassung gegen geltendes Recht verstösst³⁵ oder gegen die Durchführung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises Bedenken bestehen³⁶ – und die Zustellung der Gemeinderechnung einschliesslich des Revisionsbefundes durch den Gemeindevorsteher an die Regierung³⁷ zu nennen.³⁸

Zur informatorischen Aufsicht gehört die Praxis der Gemeinden, der Regierung oder den zuständigen Fachbehörden Unterlagen, wie beispielsweise die Gemeindebauordnungen, die Baugenehmigungen und die Planungen auf den verschiedenen Gebieten, zur Vorprüfung und im Interesse eines gegenseitigen Meinungsaustausches vorzulegen.³⁹ Diese Form der Zusammenarbeit kann zwar nicht mehr als rechtsaufsichtliches Tätigwerden im juristischen Sinn bezeichnet werden, ist aber insofern für das Aufsichtsverhältnis von Staat und Gemeinden von Bedeutung, als durch diese Koordination aufsichtsrechtliche Massnahmen in Form von Beanstandungen, Anordnungen oder Genehmigungsversagungen verhindert werden. Allerdings beinhaltet diese Praxis auch die Gefahr, dass sich die Gemeinden durch die Einbeziehung der Regierung und der Fachbehörden in die Erfüllung ihrer Aufgaben ihrer Verantwortung für deren eigenständige Durchführung entziehen. Die Möglichkeiten der Gemeinden, sich vor unangenehmen Entscheidungen zu drücken,⁴⁰ sich des Fachwissens der Fachbehörden zu bedienen und diese für sich entscheiden zu lassen und sich Subventionen durch eine konforme Haltung zu sichern, sind allzu verlockend.⁴¹ Aber auch seitens der Aufsichtsorgane birgt diese Form der Zusammenarbeit die Gefahr in sich, dass sie über eine informatorische Beratung zur

³⁵ Art. 45 Abs. 5 GemG.

³⁶ Art. 7 Abs. 2 GemG.

³⁷ Art. 83 Abs. 2 GemG.

³⁸ Weitere Beispiele bei Bielinski, S. 186ff.

³⁹ Die gemeindlichen Planungen werden zumeist einem Planungs- oder Ingenieurbüro übertragen, welches seinerseits die beauftragte Planung im engen Kontakt mit der Regierung und den Fachbehörden durchführt.

⁴⁰ Beispielsweise vor der Ablehnung von Baugesuchen der Gemeindebürger.

⁴¹ Batliner, S. 166, schreibt dazu: «Gemeindeautonomie ist nicht zu verwechseln mit vielen Subventionsbegehren, sondern ist Wahrnehmung und Entfaltung einer eigenverantwortlichen Politik.» Dazu auch Emanuel Vogt, bis Januar 1987 Gemeindevorsteher von Balzers, Gängelband, S. 1f.; ders., im Gespräch.